

**Besprechung der Bundeskanzlerin
mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs
der Länder
am 9. Februar 2017**

**TOP Asyl- und Flüchtlingspolitik
 Hier: Rückkehrpolitik**

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die große Anzahl an Asylsuchenden, die im Jahr 2015 nach Deutschland gekommen ist, stellt Bund, Länder und Kommunen weiter vor große Herausforderungen. Unter ihnen sind zahlreiche Personen, die keinen Anspruch auf Schutz nach unseren Asylregelungen haben. Mit der bestandskräftigen Ablehnung ihres Asylantrags und der Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen, ist rechtsstaatlich festgestellt, dass sie Deutschland wieder verlassen müssen. Sofern die Betroffenen innerhalb der ihnen gesetzten Frist ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, muss diese im Wege der Abschiebung durchgesetzt werden.

Es hat bereits wichtige Fortschritte gegeben: Die Zahl der Rückkehrer (Rückführungen und geförderte freiwillige Ausreisen) ist deutlich gestiegen. 2014 kehrten gut 27.000 Ausreisepflichtige aus Deutschland zurück; 2015 waren es knapp 58.000; im vergangenen Jahr waren es rund 80.000. In den nächsten Monaten wird das BAMF fortlaufend eine hohe Zahl von Asylanträgen von Personen ablehnen, die keines Schutzes in Deutschland bedürfen. Die Zahl der Ausreisepflichtigen wird dadurch 2017 weiter steigen. Es bedarf weiterer erheblicher Anstrengungen von Bund und Ländern, um zusätzliche Verbesserungen in der Rückkehrpolitik zu erreichen. Dies gilt gerade mit Blick auf solche Ausreisepflichtigen, von denen Sicherheitsgefahren ausgehen können.

1. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verständigen sich darauf, dass der Bund zeitnah , den Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht auf den Weg bringt, der folgende Eckpunkte enthält, wobei sich die Länder eine abschließende Bewertung im Lichte des konkret vorliegenden Gesetzentwurfes vorbehalten:

- a) Erweiterung der Abschiebungshaft für Ausreisepflichtige, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht,
- b) Erleichterung der Überwachung von Ausländern bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses und/oder aus Gründen der inneren Sicherheit (§ 56 Aufenthaltsgesetz),
- c) Einführung der Möglichkeit einer räumlichen Beschränkung des Aufenthalts für Geduldete, wenn Ausreisepflichtige ihre Rückführung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beendigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert haben (Ergänzung § 61 AufenthG). Abschaffung der einmonatigen Widerrufsfrist nach über einjähriger Duldung für diese Personengruppe (Änderung § 60a Abs. 5 AufenthG),
- d) Verlängerung der zulässigen Höchstdauer des Ausreisegewahrsams auf zehn Tage,
- e) Einbehalt auch ausländischer Reisepapiere auch von Deutschen, die Mehrstaater sind, bei Vorliegen von Passentziehungsgründen,
- f) Klarstellung, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge besonders geschützte Daten nach einer Einzelfallabwägung vor allem aus medizinischen Attesten auch zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben weitergeben darf,
- g) Verpflichtung der Jugendämter, in geeigneten Fällen für von ihnen in Obhut genommene unbegleitete minderjährige Ausländer, die möglicherweise internationalen Schutz (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG) benötigen, umgehend von Amts wegen einen Asylantrag zu stellen,

- h) Schaffung einer Rechtsgrundlage im Asylgesetz durch entsprechende Verweisung auf die einschlägigen Regelungen im Aufenthaltsgesetz, damit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – ebenso wie bereits die Ausländerbehörden – zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität einschließlich der Staatsangehörigkeit von Asylsuchenden Daten aus mobilen Endgeräten und auf SIM-Karten herausverlangen und auswerten kann. Der Bund prüft im weiteren Gesetzgebungsverfahren, ob Daten einbezogen werden können, die der Überprüfung der für die Entscheidung über den Asylantrag maßgeblichen Angaben dienen.
- i) gesetzliche Ermächtigung der Länder, die Befristung der Verpflichtung für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen, zu verlängern.

Das Bundesministerium des Innern wird bis zum 1.5.2017 Anwendungshinweise zu § 60a Aufenthaltsgesetz vorlegen, um eine einheitlichere Anwendung der gesetzlichen Duldungsregelungen einschließlich der diesbezüglichen Eintragungen im Ausländerzentralregister (AZR) durch die Ausländerbehörden zu erreichen.

2. Die freiwillige Rückkehr wird weiter gestärkt. Der Bund wird im Jahr 2017 zusätzlich 40 Mio. € für Rückkehrprogramme und 50 Mio. € für Reintegrationsprogramme einsetzen. Auf Länderseite sind ebenfalls erhöhte Mittel vorgesehen.

Die Mittel der Rückkehrprogramme werden dazu verwendet, zusätzliche Anreize für die freiwillige Ausreise zu setzen. Die Förderung wird höher ausfallen, je früher sich ein Betroffener zur freiwilligen Rückkehr entscheidet. Um keine Fehlanreize zu geben, sollte sie in jedem Fall geringer ausfallen als die Höhe der finanziellen Mittel, die zur Einreise nach Deutschland aufgewendet werden müsste.

Bund und Länder werden das Verfahren zur Beantragung von finanzieller Unterstützung für freiwillige Rückkehrer (REAG/GARP-Programm) noch flexibler und zügiger gestalten. Hierzu gehört auch die Förderung der Reintegration von Rückkehrern in ihren Herkunftsstaaten.

3. Bund und Länder wirken auf eine flächendeckende staatliche Rückkehrberatung hin, die frühzeitig einsetzt – vor allem bei Asylsuchenden aus Staaten mit geringer Schutzquote möglichst bereits unmittelbar nach der Ankunft. Die Länder gewährleisten eine Rückkehrberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Im Rahmen der Asylantragstellung erfolgt nochmals eine Beratung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über die Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr.
4. Die Verantwortung für alle wesentlichen mit Rückkehrfragen zusammenhängenden Aufgaben ist bzw. wird in den Ländern auf eine oder mehrere zentrale Stellen konzentriert. In jedem Land und im Bund gibt es einen festen Ansprechpartner für alle mit dem Bereich Rückkehr/Rückführung zusammenhängenden Fragen.
5. Wer keine Bleibeperspektive hat, sollte möglichst nicht dezentral in Kommunen untergebracht werden.
Neu ankommende und noch nicht auf die Kommunen verteilte Asylsuchende, die voraussichtlich keinen Anspruch auf Schutz in Deutschland erlangen werden, sollen nach Eintritt der Ausreisepflicht möglichst aus der Erstaufnahmeeinrichtung zurückgeführt werden.
Alle Länder werden darüber hinaus bei vollziehbar Ausreisepflichtigen durch Maßnahmen der Unterbringung und auf andere Weise sicherstellen, dass durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden, z.B. durch Unterbringung in zentralen Ausreiseeinrichtungen (§ 61 Abs. 2 AufenthG).
Der Bund prüft, ob und inwieweit er eine ergänzende Vollzugszuständigkeit bei der Aufenthaltsbeendigung übernehmen kann. Dazu können insbesondere Bundesausreisezentren gehören, die den Ländern eine Verantwortungsübergabe für die letzten Tage oder Wochen des Aufenthalts von Ausreisepflichtigen ermöglicht.
6. Angesichts der derzeitigen besonderen Situation, die durch eine große Anzahl an Personen ohne Bleiberecht geprägt ist, werden Bund und Länder dort, wo erforderlich, die personelle Ausstattung der für Angelegenheiten der Rückführung zuständigen Stellen (einschließlich der Verwaltungsgerichte) gezielt weiter verbessern. Aufgrund der besonderen Beanspruchung der Ausländerbehörden der Länder wird die Bundesregierung die Länder bei Rückführungsaufgaben, auch bei Dublin-Verfahren, durch Personal des Bundes ergänzend unterstützen; dieses Personal wird vorzugs-

weise in zentralen Stellen i.S.d. Nr. 4 oder Einrichtungen der Länder i.S.d. Nr. 5 eingesetzt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird den Personaleinsatz im „Dublin-Bereich“ deutlich erhöhen, um eine Steigerung bei Rücküberstellungen in andere EU-Mitgliedstaaten zu erreichen.

Die bisherige komplexe Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Bearbeitung von Dublin-Verfahren wird vereinfacht.

Es wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, die prüft, wie eine Konzentration der Zuständigkeiten für Dublin-Verfahren beim Bund und der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit für damit zusammenhängende Verfahren erzielt werden kann, insbesondere welche gesetzlichen Änderungen und personellen Ressourcen hierfür erforderlich sind. Sie soll nach Abschluss ihrer Arbeiten über das Ergebnis berichten.

7. Bund und Länder werden in Berlin innerhalb von drei Monaten ein gemeinsames Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) einrichten, das der operativen Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu Rückkehr- und Rückführungsfragen, beispielsweise im Rahmen von Sammelrückführungen, dient. Es steht in ständigem Kontakt mit den Botschaften der Herkunftsländer und beschafft in allen Problemfällen die nötigen Dokumente für Personen, die Deutschland wieder verlassen müssen. Das ZUR setzt auf bestehenden Strukturen auf (Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement; AG Rück; Passersatzbeschaffungsstelle der Bundespolizei). Das ZUR erhält eine Geschäftsstelle, deren Leitung dem Bundesministerium des Innern obliegt. Die Länder entsenden jeweils mindestens einen verantwortlichen Mitarbeiter an das ZUR.
8. Die Länder stellen eine ausreichende Zahl von Abschiebungshaftplätzen möglichst in räumlicher Nähe von zentralen Ausreisereinrichtungen oder in anderen Abschiebungshafteinrichtungen bereit.
9. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Innenminister von Bund und Ländern, bis zum 1.5.2017 ein Verfahren zur möglichst vollständigen Erfassung sämtlicher Rückführungen und freiwilligen (auch nicht-geförderten) Ausreisen zu entwickeln. In diesem Verfahren sollen auch die bei Ausländer- und Sozialleistungsbehörden vorliegenden Informationen berücksichtigt werden. Die über die Rückführungen und freiwilligen Ausreisen gewonnenen Erkenntnisse sollen auch den Sozialleistungsbehörden und den Gerichten

zur Verfügung gestellt werden.

Es ist sicherzustellen, dass die bestehende Verpflichtung, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Ausländerbehörden über die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren gegen Ausländer zeitnah zu unterrichten, eingehalten wird.

10. Mit dem Kerndatensystem ist eine IT-Lösung geschaffen worden, um die bundesweit einheitlichen Anforderungen zur Durchführung der Asylverfahren medienbruchfrei umsetzen zu können. Um das AZR auch für die Steuerung von Rückführungen und freiwilligen Ausreisen besser nutzen zu können, soll es zu einem aktuellen Verlaufssystem ertüchtigt werden, was detailliertere Nach- und Weiterverfolgung von der negativen Asylentscheidung bis zur Rückkehr ins Herkunftsland ermöglicht. Der Bund soll auf der Grundlage eines mit den Ländern gemeinsam erarbeiteten Anforderungskatalogs eine Softwarelösung mit Modulen für alle Verfahrensbeteiligten entwickeln. Bund und Länder erklären sich bereit, für eine zeitnahe Erfassung und kontinuierliche Pflege der relevanten Daten Sorge zu tragen.
11. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die zuständigen Fachminister von Bund und Ländern (Federführung Innenminister), bis zum 1.5.2017 ein gemeinsames Konzept zur Verbesserung der Kommunikationswege zwischen Ausländerbehörden und Sozialleistungsbehörden vorzulegen und den gesetzlichen Anpassungsbedarf zu identifizieren. Hierdurch soll unter anderem eine konsequentere Anwendung der Regelungen zu Leistungskürzungen (§ 1a AsylbLG) und Beschäftigungsverboten (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG) ermöglicht werden, wenn Ausreisepflichtige ein Abschiebungshindernis selbst zu vertreten haben.
12. Die Bundesregierung wird die laufenden Verhandlungen mit wichtigen Herkunftsstaaten weiter vorantreiben, um die Kooperation bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger weiter zu verbessern. Sie verfolgt dabei einen kohärenten Ansatz und bezieht die gesamte bilaterale Zusammenarbeit in den notwendigen Interessenausgleich mit ein. Ziele sind insbesondere die Verbesserung der Ausstellungspraxis von Passersatzpapieren, die Nutzung von EU-Laissez-Passer und der Wegfall administrativer Beschränkungen, etwa bei der Wahl des Transportmittels. Der im Bundesministerium des Innern eingerichtete Stab Rückkehr wird unter Einbeziehung des Rückkehrstabes des Auswärtigen Amtes durch regel-

mäßige Kontakte mit den Herkunftsstaaten sicherstellen, dass die praktische Umsetzung getroffener Kooperationsvereinbarungen gelingt, und die Länder weiterhin regelmäßig unterrichten.

13. Das Verfahren zur gegebenenfalls erforderlichen ärztlichen Begutachtung der Reisefähigkeit von Rückzuführenden muss mit dem Ziel einer Beschleunigung verbessert werden. Dabei kommt insbesondere den fachpsychiatrischen Begutachtungen eine besondere Bedeutung zu. Die Länder setzen sich für den vermehrten Einsatz von Amtsärzten oder vergleichbar geeignetem ärztlichen Personal zur Überprüfung der Reisefähigkeit von Rückführungen ein.
14. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird die Bearbeitung von Asylfolgeanträgen beschleunigen, um Verzögerungen bei Rückführungen zu minimieren.
15. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die zuständigen Fachminister von Bund und Ländern (Federführung Innenminister), ihnen bis Ende März 2017 einen Zwischenbericht und bis zur Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Juni 2017 einen Bericht zur Umsetzung der unter Ziffer 2-14 genannten Maßnahmen vorzulegen.

Protokollerklärung Berlin und Brandenburg:

Die Beschlussvorlage beinhaltet aus Sicht der Länder Berlin und Brandenburg einige Maßnahmen, die konnexitätsrelevant sind sowie Regelungen, die je nach konkreter Ausgestaltung rechtlichen bzw. verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen können. Mit der Zustimmung zum Beschluss wird daher das Abstimmungsverhalten der Länder Berlin und Brandenburg im Bundesrat nicht vorweg genommen. Die Länder gehen davon aus, dass der Bund im weiteren Verfahren zur Umsetzung des Beschlusses eine finanzielle Folgenabschätzung für Länder und Kommunen sowie eine vertiefte Prüfung zu den Rechtsfragen vornimmt, und zwar insbesondere zu Ziffer 5.

Protokollerklärung Thüringen:

1. Der Freistaat Thüringen kritisiert das gewählte Verfahren der Befassung dieser Sonder-MPK aus grundsätzlichen Erwägungen. Vereinbarungen der die Bundesregierung tragenden Koalitionsparteien einer kurzfristig anberaumten Sonder-MPK zur Beschlussfassung vorzulegen, reduziert die Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten zu einem Gremium des Vollzugs von Beschlüssen eines Koalitionsausschusses. Dies ist mit Blick auf die Funktion der MPK nicht gerechtfertigt und bildet zudem die politischen Mehrheitsverhältnisse in den sechzehn Ländern nicht ab.
2. Es sollte grundsätzlich der Eindruck vermieden werden, dass die Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten eine Arbeitspraxis entwickelt, die geeignet ist, die Beratungsverfahren des Bundesrates zu entleeren.
3. Thüringen begrüßt und trägt diejenigen Maßnahmen mit, die auf eine stärkere freiwillige Rückkehr von Migrantinnen und Migranten in ihre Herkunftsländer abzielen. Die freiwillige Rückkehr ist grundsätzlich humaner, erfolgversprechender und günstiger als zwangsweise Rückführungen. Dass die Unterstützung freiwilliger Rückkehr ein effizientes Instrument ist, beweisen die gestiegenen Zahlen freiwilliger Ausreise.
4. Thüringen begrüßt ebenfalls die bessere Abstimmung zwischen Bund und Ländern einschließlich einer optimierten IT-Vernetzung sowie die Vereinfachung von Prozessen, soweit dadurch weder die individuelle Prüfung von Asylanträgen noch die Schutzrechte der Antragstellerinnen und Antragsteller eingeschränkt werden.
5. Eine Verschärfung des Asylrechts und des Leistungsrechts ist dagegen kein geeigneter Ansatz zur erfolgreichen Lösung der vor uns liegenden Herausforderungen.

6. Viele der im Beschluss aufgeführten, vor allem repressiven Maßnahmen sind grundsätzlich wenig geeignet, die Zahl der Rückkehrerinnen und Rückkehrer tatsächlich zu erhöhen. Sie gehen an der Praxis vorbei oder scheitern an mangelnder Umsetzbarkeit.
7. Der Freistaat Thüringen betont erneut, die Unverzichtbarkeit der Beseitigung von Fluchtursachen und die Schaffung von Voraussetzungen, dass verfolgte Menschen in ihren Heimatländern bleiben und vor Krieg und Verfolgung geschützt sind. Ebenso wichtig ist die Durchsetzung von Good Governance-Prinzipien, die darauf abzielen, soziale und ökonomische Rahmenbedingungen herzustellen, die den betreffenden, insbesondere den vielen jungen Menschen ein Leben in sozialer Sicherheit und Würde ermöglicht. Hierzu bedarf es nationaler und europäischer Kraftanstrengungen, auf die der vorliegende Beschluss jedoch an keiner Stelle eingeht.
8. Der Freistaat Thüringen vermisst Bemühungen der Bundesregierung, mit denjenigen Ländern in einen Dialog zu treten, für die das UNHCR Sicherheitseinstimmungen trifft, die einer Abschiebung entgegenstehen. Dies betrifft besonders die Islamische Republik Afghanistan. Die Trennung in sichere und unsichere Gebiete wird insbesondere in diesem Land als nicht ausreichend erachtet.
9. Der Freistaat Thüringen weist erneut darauf hin, dass es einer Altfallregelung für jene Menschen bedarf, die bereits seit Jahren in Deutschland leben und in die hiesige Gesellschaft integriert sind. Auch ist die Möglichkeit für einen Wechsel aus dem Asylverfahren in einen anderen Aufenthaltsstatus zu schaffen. Integrierte Einzelpersonen und Familien in ihre Herkunftsländer zurück zu führen, ist in hohem Maße inhuman, birgt das Risiko sozialer Spannungen. So wird erfolgreiche Integration in Frage gestellt und insbesondere denjenigen Migrantinnen und Migranten von denen ernsthafte Integrationsbemühungen in sprachlicher und kultureller Hinsicht erwartet werden, jeder Integrationsanreiz genommen.

10. Der Freistaat Thüringen anerkennt, dass auch in Deutschland eine erhöhte Sicherheitslage besteht, denen in geeigneter Form und insbesondere durch eine bessere Abstimmung von Bund und Ländern Rechnung zu tragen ist.
11. Eine Änderung der bestehenden Regelungen zur räumlichen Beschränkung des Aufenthalts für Geduldete im Aufenthaltsgesetz ist aus Sicht des Freistaates Thüringer weder notwendig noch im Hinblick auf eine bessere Durchsetzung der Ausreisepflicht verhältnismäßig. Die geplante Abschaffung der einmonatigen Widerrufsfrist nach über einjähriger Duldung ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar.
12. Das Vorhaben, sogenannte Mehrstaater, also auch deutsche Staatsangehörige, künftig ausländerrechtlichen Bestimmungen zu unterwerfen, begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich der Einhaltung des Gleichheits- und Gleichbehandlungsgrundsatzes. Auch an dieser Stelle beweist sich die Erforderlichkeit eines ordentlichen Bundesratsverfahrens, in dem solche verfassungsrechtlichen Fragen erörtert und auf dieser Grundlage politische Abwägungen getroffen werden können.
13. Soweit der Beschluss auf erneute Änderung des Aufenthaltsgesetzes abzielt, führt dies zu einer weiteren Unsicherheit in der Verwaltungspraxis, zu Schwierigkeiten beim Vollzug des Gesetzes - insbesondere aber zu einer Verunsicherung bei den Betroffenen.
14. Auf Bedenken stößt die Schaffung neuer Koordinierungseinrichtungen. Es ist nicht auszuschließen, dass auf diesem Wege erneute Kompetenzüberschneidungen mit bereits bestehenden Strukturen (z.B. mit der Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement, AG Rück, Passersatzbeschaffungsstelle der Bundespolizei) geschaffen und damit einhergehende Steuerungsdefizite provoziert werden, die im weiteren Prozess als Beleg erneuter Gesetzesverschärfungen herangezogen werden.
15. Hinsichtlich des geplanten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht erklärt Thüringen unter Bezugnahme auf die Ziffer 2 dieser Protokoller-

klärung, dass mit der Verabschiedung des MPK-Beschlusses keine Präjudizierung der Haltung des Freistaates im Bundesrat verbunden ist.

Protokollerklärung Baden-Württemberg:

Baden-Württemberg begrüßt die gemeinsamen Anstrengungen des Bundes und der Länder zur Rückkehr derjenigen ohne Bleiberechtperspektive, gleichzeitig bedarf es aus seiner Sicht humaner Regeln für gut integrierte "Altfälle". Zudem begrüßt Baden-Württemberg das Bekenntnis von Bund und Ländern zum Vorrang der freiwilligen Rückkehr vor der zwangsweisen Rückführung. Dies trägt zu einer breiteren gesellschaftlichen Akzeptanz für die heute beschlossenen Maßnahmen bei.

Baden-Württemberg geht davon aus, dass bei der Umsetzung der gesetzgeberischen Maßnahmen die folgenden Maßgaben beachtet werden:

1. Neue Haftgründe zur Verhängung der Abschiebehaft setzen zwingend voraus, dass alle bisherigen sonstigen Voraussetzungen (etwa Konkretisierung der bevorstehenden Abschiebung) vorliegen.
2. Bedingung bei der Einführung einer räumlichen Beschränkung des Aufenthaltsrechtes von Asylsuchenden wegen der Täuschung über ihre Identität oder Verweigerung der Mitwirkung bei der Beseitigung von Abschiebehindernissen muss sein, dass die Betroffenen beispielsweise im Rahmen einer Sozial- und Verfahrensberatung über ihre Mitwirkungspflichten und die Konsequenzen bei Verletzung derselben in verständlicher Form informiert werden. In Baden-Württemberg hat sich bewährt, eine Sozial- und Verfahrensberatung bereits bei Ankunft der Asylsuchenden in den Erstaufnahmeeinrichtungen anzubieten (§6 Abs. 2 FlüAG). Nur wenn den Asylsuchenden bewusst ist, welche Folgen mit einem bestimmten Verhalten verbunden sind, können diese entsprechend gehandelt werden.
3. Nachdem Sanktionen künftig auch für leichtere Verletzungen der Mitwirkungspflichten geregelt werden sollen, sollte für die Behörden im Gegenzug auch ein

Ermessensspielraum bei der Widerrufsfrist zur Aussetzung der Abschiebung bestehen, im Einzelfall ggf. auch bis hin zum Absehen von Sanktionen. Daher sollte aus Sicht Baden-Württembergs der Verzicht auf die Widerrufsfrist nach §60a Abs. 5 AufenthaltsgG in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt werden ("Kann"-Vorschrift).

4. Bei der Verpflichtung der Jugendämter, für unbegleitete minderjährige Ausländer von Amts wegen einen Asylantrag zu stellen, muss das Kindeswohl im Sinne des Art. 25 EU-Asylverfahrensrichtlinie beachtet werden.

Zusätzlich sieht Baden-Württemberg es als notwendig an, eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte Definition des Begriffes eines "Gefährders" festzulegen. Zudem bittet Baden-Württemberg die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, darüber ein gemeinsames Verständnis herbeizuführen.

Der Freistaat Thüringen ist nicht in der Konferenz vertreten.